



Satzung der Universität Ulm über die Erhebung von Studiengebühren im weiterbildenden englischsprachigen Masteronlinestudiengang Advanced Oncology vom 11.05.2021

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. 01. 2005, (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 30.12.2020 (GBl. Nr. 46, S. 1228) am 28.04.2021 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 11.05.2021 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im weiterbildenden englischsprachigen Masteronlinestudiengang „Advanced Oncology“ erhebt die Universität Ulm eine Studiengebühr. Von der Gebührenpflicht sind Studierende während Zeiten einer Beurlaubung gemäß § 61 LHG befreit, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. § 26 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium vom 26.01.2017 findet keine Anwendung.

§ 2 Höhe der Gebühr und Fälligkeit der Studiengebühr

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für das erste bis vierte Fachsemester 4.875,00 Euro und für das fünfte und jedes weitere Fachsemester jeweils 1.000,00 Euro.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Studierende, die gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 LHG beurlaubt sind und von der Möglichkeit Gebrauch machen, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (3) Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig und ist innerhalb der im Zulassungsbescheid für den Masteronlinestudiengang gesetzten Immatrikulationsfrist bzw. der in der jeweils gültigen Satzung der Universität über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium geregelten Rückmeldefrist zu entrichten.

§ 3 Gebührenerlass, Gebührenerstattung, Gebührenbefreiung

- (1) Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Bei einer Exmatrikulation vor Beginn des jeweiligen Semesters am 31.03. bzw. 30.09. ist die bereits bezahlte Gebühr zu erstatten.
- (2) Darüber hinaus kann bei einer Exmatrikulation der Zulassungsausschuss für den Masteronlinestudiengang auf Antrag der/des Studierenden die Studiengebühr ganz oder teilweise erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren (Beurlaubungen) erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

§ 4 Ratenzahlung, Stundung

Für die Ratenzahlung und Stundung gilt das Gebührengesetz des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Anträge sind vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2021/22

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im weiterbildenden englischsprachigen Masteronlinestudiengang „Advanced Oncology“ vom 28.09.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 28 vom 15.10.2015, Seite 348 - 349 außer Kraft.

Ulm, den 11.05.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber
- Präsident -